

Gemeinde Roggenstorf

Vorlage öffentlich

VO/06GV/2021-0294

öffentlich

Mitgliedschaft der Gemeinde Roggenstorf in der "Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern" (AGFK MV e. V.)

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur, Bildung und Soziales <i>Sachbearbeiter:</i> Alexander Rehwaldt	<i>Datum</i> 28.07.2021 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Roggenstorf (Entscheidung)	11.08.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Roggenstorf beauftragt den Bürgermeister, bei dem Verein „AGFK MV - Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen und für die nötigen Beitrittsvoraussetzungen zu sorgen.

Sachverhalt

Die AGFK MV e. V. hilft kommunalen Verwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, für guten und sicheren Rad- und Fußverkehr zu sorgen. Mitglieder in der AGFK MV e. V. können Städte, Gemeinden, Ämter und Landkreise aus ganz M-V werden, die den Rad- und Fußverkehr verbessern wollen. Die AGFK MV gibt es seit 2017 als Initiativkreis engagierter Kommunen und seit Oktober 2020 als eingetragenen Verein. Minister Pegel ist Schirmherr des Vereins, Rostocks Oberbürgermeister Claus-Ruhe Madsen der Vorstandsvorsitzende. Gründungsmitglieder des Vereins sind neben größeren Städten des Landes wie Rostock, Stralsund und Greifswald, auch die Gemeinden Ostseebad Heringsdorf und Hohenkirchen.

Seit Ende 2017 erhält die AGFK MV eine Förderung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, mit der u. a. ein Projektkoordinator finanziert, die Entwicklung der Organisation vorangetrieben sowie Fachaustausch und Projekte für die Kommunen organisiert werden konnten. Ab 2021 erhält die AGFK MV diese Landesmittel als institutionelle Förderung aus dem Landeshaushalt. Neben den Landesmitteln, finanziert sich die AGFK MV auch aus kommunalen Mitgliedsbeiträgen.

Das Vorbild für die AGFK MV sind vergleichbare Arbeitsgemeinschaften in mittlerweile fast allen Bundesländern. Die meisten dieser Arbeitsgemeinschaften sind als eingetragener Verein organisiert. Sie alle sind finanziell gemeinsam getragen durch Mittel der Landes- und Kommunal-Ebenen. Sie sind wichtige Ansprechpartner für Fragen rund um den Rad- und Fußverkehr für die kommunalen Verwaltungen. Die AGFK MV ist mit den anderen AGFKs eng vernetzt, was den Austausch von Wissen und guter Praxis sehr schnell, günstig und einfach macht. Die Entwicklung der AGFK MV wird in Fachkreisen bundesweit wahrgenommen.

Zweck und Aufgaben der AGFK MV e. V. sind in der Vereinssatzung unter § 2 Zweck des Vereins (Anlage 1), definiert. Zu den Aufgaben im Einzelnen gehören:

1. Koordinierung von Informations- und Erfahrungsaustausch
2. Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder
3. Entwicklung und Durchführung von Projekten
4. Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Beratungen sowie Arbeitskreisen
5. Interessenvertretung und Darstellung der Belange fahrrad- und fußgängerfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise gegenüber Land, Bund
6. Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit
7. Informations- und Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Rad- und Fußverkehr in anderen Bundesländern.

Eine Mitgliedschaft in der AGFK MV e. V. bringt für die Gemeinde Roggenstorf u.a. folgende Vorteile mit sich, u. a.:

- Durch gemeinsame, von der Geschäftsstelle der AGFK MV e. V. koordinierte Projekte sparen die kommunalen Mitglieder Zeit- und Projektkosten für immer wieder geforderte Kampagnen z. B. zur Verkehrssicherheit und zum Verkehrsverhalten einschließlich der Vermittlung geltender Verkehrsregeln (z. B. Änderungen in der StVO, etc.). Die AGFK MV entwickelt z. B. einmal zentral eine Kampagne, die dann jeweils lokal bei den Mitgliedern eingesetzt werden kann. Die Mitglieds-Kommune spart hierdurch substantielle Personal- und Geld-Ressourcen bei der Entwicklung und Konzeption.
- Regelmäßige Arbeitstreffen sowie organisierte Fortbildungen (auch als Video-Konferenz) zu kostenlosen (oder stark vergünstigten) Konditionen stellen sicher, dass die Verwaltungsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen über aktuelles Fachwissen verfügen. Neue Fachkenntnisse und Problemlösungen aus Praxisbeispielen anderer Kommunen, können so einfacher vor Ort angewendet werden. Themen können z. B. die sichere Führung von Radverkehr an Kreuzungen sein, die moderne Gestaltung von Fahrradstraßen oder auch Erfahrungsaustausch zur Organisation und guten Ideen für das jährliche STADTRADELN.
- Die Mitgliedschaft im Verein ermöglicht es den Mitgliedern zudem, institutionell gebündelt und damit koordiniert kommunale Belange gegenüber dem Land, Bund oder weiteren Akteuren zu vertreten.

Die AGFK MV (so wie auch die AGFKs in den anderen Bundesländern) fungieren dabei in ihrem jeweiligen Bundesland als fachlich kompetente Schnittstelle zwischen der kommunalen Ebene und dem Land.

Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Vereinssatzung sind:

- a) der Beschluss eines zuständigen kommunalen Gremiums zum Beitritt des Vereins
- b) die Benennung einer festen Ansprechperson
- c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung und Beitragsordnung
- d) die grundsätzliche Unterstützung der Vereinszwecke
- e) der Nachweis einer Strategie, eines Konzeptes oder ähnlicher Planungsgrundlagen, welche dem Vereinszweck entsprechen.

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	100,00 €/Jahr	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		...	

Anlage/n

1	Satzung_AGFK_MV_e_V (öffentlich)
2	Beitragsordnung_AGFK_MV_e_V (öffentlich)
3	Tätigkeitsbericht-AGFK-MV-2017-2019_fertig-1 (öffentlich)



Satzung des Vereins AGFK MV - Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Gründungsmitglieder sind:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten
durch den Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen,
Neuer Markt 1, 18055 Rostock,

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr. Stefan Fassbinder,
Markt, 17489 Greifswald,

Hansestadt Stralsund, vertreten
durch den Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow,
Rathaus Alter Markt, 18439 Stralsund,

Hansestadt Wismar, vertreten
durch den Bürgermeister Thomas Beyer,
Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar,

Residenzstadt Neustrelitz, vertreten
durch den Bürgermeister Andreas Grund,
Markt 1, 17235 Neustrelitz,

Hansestadt Anklam, vertreten
durch den Bürgermeister Michael Galander,
Markt 3, 17389 Anklam,

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, vertreten
durch die Bürgermeisterin Laura Isabelle Marisken,
Kurparkstraße 4, 17419 Seebad Ahlbeck,

Gemeinde Hohenkirchen, vertreten
durch den Bürgermeister Jan van Leeuwen,
Amt Klützer Winkel, Zur Alten Schmiede 12, 23948 Damshagen



Präambel

Rad- und Fußverkehr ist ein Zukunftsthema für Mecklenburg-Vorpommern (MV). Menschen, die Rad fahren oder zu Fuß gehen, sind gesünder und fitter, sie schützen das Klima, stärken das lokale Gewerbe und sind für den Tourismus wichtig: Jeder zweite Tourist ist bei uns mit dem Rad unterwegs; viele Einwohner nutzen das Rad täglich.

Die Mitglieder dieses Vereins setzen sich das Ziel, den Rad- und Fußverkehr in Mecklenburg-Vorpommern spürbar zu verbessern. Sie möchten, dass die Menschen in MV entspannt und sicher auf dem Rad und zu Fuß von A nach B kommen.

Zum Erreichen dieses Ziels besteht seit 2017 ein Zusammenschluss interessierter Kommunen mit dem Namen "Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern" (im Weiteren: AGFK MV). Vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse wie die AGFK MV gibt es in fast allen deutschen Bundesländern (vgl. www.wir-machen-radverkehr.de).

Mit dem Verein AGFK MV e.V. wird dieses Modell der kommunalen Arbeitsgemeinschaften auf Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Der AGFK MV e.V. fördert die Vernetzung und den Austausch zu allen relevanten Themen des Rad- und Fußverkehrs in Politik und Verwaltung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt mit der Eintragung ins Vereinsregister den Namen „AGFK MV - Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (in der Kurzform „AGFK MV“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-69 der Abgabenordnung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Umweltschutz und zwar durch die systematische und landesweite Förderung des Rad- und Fußverkehrs als unverzichtbare Elemente des Umweltverbundes.
4. Zum Erreichen des Zwecks setzt sich der Verein insbesondere dafür ein,
 - a) die Städte, Gemeinden und Landkreise unter dem Gesichtspunkt umweltfreundlicher und klimaverbessernder Maßnahmen fahrrad- und fußgängerfreundlicher zu gestalten,
 - b) die Verkehrssicherheit für Radfahrende und Zufußgehende zu verbessern,
 - c) den Verkehrsanteil des Rad- und Fußverkehrs auch im Zusammenspiel mit anderen Verkehrsarten zu erhöhen,
 - d) die Belange von Radfahrenden und Zufußgehenden in der Landes- und Kommunalpolitik zu vertreten und zu verbessern und
 - e) die Bildung im Sinne zukunftsfähiger und umweltfreundlicher Mobilität zu fördern.
5. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
 - a) Koordinierung von Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und dem Land,
 - b) Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder,
 - c) Entwicklung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
 - d) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen und Beratungen sowie Arbeitskreisen,
 - e) Interessensvertretung und Darstellung der Belange fahrrad- und fußgängerfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise gegenüber dem Land, Bund und weiteren Akteuren,
 - f) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Informations- und Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Rad- und Fußverkehr in anderen Bundesländern.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Außer dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin (sowie ggf. weiteren Angestellten der Geschäftsstelle) sind alle Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse sowie Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften werden.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Erfüllung der folgenden Aufnahmekriterien voraus:
 - a) der Beschluss eines zuständigen kommunalen Gremiums zum Beitritt des Vereins,
 - b) die Benennung einer festen Ansprechperson,
 - c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung,
 - d) die grundsätzliche Unterstützung der Vereinszwecke,
 - e) der Nachweis einer Strategie, eines Konzeptes oder ähnlicher Planungsgrundlagen, welche dem Vereinszweck entsprechen.
3. Jede natürliche und juristische Person kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Geschäftsstelle informiert das neue Mitglied schriftlich über die erfolgte Aufnahme.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Jahresende) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,
 - a) wenn gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen wurde. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat,
 - b) wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat,
 - c) wenn die Bewertungskriterien für die Aufnahme in den Verein durch das Mitglied nicht mehr erfüllt werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Bei Ausschluss erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
2. Der Verein erhebt einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag bei den Mitgliedern des Vereins. Er dient der Finanzierung insbesondere der
 - a) Vereinszwecke gemäß § 2 sowie der
 - b) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung,
 - c) nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.
3. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder werden individuell mit dem Vorstand vereinbart. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
4. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüferinnen bzw. -prüfer.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied wird entweder durch eine gesetzliche Vertretungsperson oder durch eine mittels schriftlicher Vollmacht stimmberechtigte Vertretung vertreten. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten des Vereins:
 - a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
 - b) Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
 - c) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
 - d) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
 - e) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - f) Sie wählt zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter für die Dauer von drei Jahren.
 - g) Sie beruft den Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.
 - h) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle

Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

5. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn ein Minderheitenantrag gemäß § 37 BGB vorliegt,
 - c) jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Für die Einberufung kann sich der Vorstand der Geschäftsstelle bedienen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Änderung der Satzung oder Beitragsordnung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleistet. Ist auch diese/r verhindert, so führt ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches Ort und Zeit der Sitzung angibt, die anwesenden Mitglieder, die Versammlungsleitung und die Protokollführung namentlich aufführt und die Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Protokollführung liegt bei der Geschäftsstelle. Ist diese verhindert, bestimmt die Versammlungsleitung eine protokollführende Person.
6. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

7. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern (Stellvertretung) sowie
 - c) weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit der gesetzliche Vertreter des AGFK MV e.V. sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Willenserklärungen im Namen des AGFK MV e.V. dürfen durch jeden Vertreter einzeln abgegeben werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl/en sind zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Sofern ein Vorstandsmitglied aus dem kommunalen Amt ausscheidet, das für die Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. Auf dieser Sitzung ist über die Nachfolge bis zur nächsten regulären Vorstandswahl zu entscheiden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Anfallende Kosten sollen von der Institution des jeweiligen Vorstandsmitglieds getragen werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertretung je einzeln vertreten.
7. Die oder der Vorsitzende ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Geschäftsführung. Die Stellvertretung wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Vorstandssitzung ist auch per Telefon- oder Video-Konferenz möglich. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlauf-Verfahren gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dem schriftlich zustimmen. Für die Beschlussfassung gilt § 28 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden Ausschlag gibt.
9. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB, Alt. 1 + 2 befreit.
10. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch eine Geschäftsstelle. Soweit der Verein keine eigene Geschäftsstelle einrichtet, kann der Vorstand eine Mitgliedskommune oder einen Dritten gegen

eine angemessene Vergütung mit dem Betrieb dieser Geschäftsstelle beauftragen. Dieser Vertrag soll sich automatisch um jeweils ein Jahr verlängern, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellt. Sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
2. Der Vorstand beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage über die Vergütung der Geschäftsführung.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Leitung der Geschäftsstelle. Insbesondere ist die Geschäftsführung für die Personalangelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden der genaue Umfang der Befugnisse und die Aufgabenbereiche durch den Vorstand bestimmt.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand laufend über alle wichtigen Angelegenheiten und die Lage des Vereins.
5. Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts.
6. Die Geschäftsführung hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 13 Facharbeitskreis

1. Der Facharbeitskreis umfasst die Ansprechpersonen der Mitgliedskommunen. Weiteres Mitglied des Facharbeitskreises ist die Geschäftsführung, der auch die Leitung des Facharbeitskreises obliegt.
2. Die Aufgaben des Facharbeitskreises sind:
 - a) Entwicklung langfristiger Zielrichtungen und Strategien,
 - b) Entwicklung und Begleitung von laufenden Projekten und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung,
 - c) Beratung von Vorstand, Geschäftsführung und Mitgliederversammlung zur Jahresplanung und Projekten.
3. Der Facharbeitskreis kann zu seiner Unterstützung fachlich passende Arbeitsgruppen einrichten. In die Arbeitsgruppen können auch Verbände und andere Institutionen (s. § 14 Beirat) eingeladen werden.

Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch die Geschäftsführung einzuberufen. Über die Sitzungen des Facharbeitskreises und seiner Arbeitsgruppen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 14 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung benennt einen Beirat zur fachlichen und politischen Unterstützung und Beratung der AGFK MV.

2. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf. Grundsätzlich sind der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Allgemeine Deutsche Fahrradclub Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Landesverkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern e.V., die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH sowie der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. ständige Mitglieder im Beirat.
3. In den Beirat können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, Institutionen und Organisationen berufen werden, die geeignet sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszwecks zu unterstützen. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.
4. Die Mitglieder des Beirats können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Empfehlungen des Beirats sind nicht bindend.
5. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich, die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 15 Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer Institution oder Einzelperson angetragen. Die Schirmherrschaft wird bis auf Widerruf vergeben, bzw. bis der/die Amtsträger/in aus dem Amt ausscheidet, das für die Auswahl maßgeblich war.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladen worden ist, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. vorrangig an die kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse die ordentliche Mitglieder des Vereins sind) oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung.
2. Die Repräsentantinnen/Repräsentanten des Vereins, insbesondere Vorstand und Geschäftsführung, haften nicht für Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seine Repräsentantinnen/Repräsentanten insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleichgestellten Handlung gewahrt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten der Gründung trägt der Verein.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht oder das Finanzamt anlässlich der Eintragung verlangt oder die zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.

Beitragsordnung AGFK MV - Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beiträge

1. Die festgesetzte Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder ist in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Kommunen- / Ämter-/ Landkreis- Größe (Einwohner)	Mitgliedsbeitrag in € / Jahr
< 1.000	100
> 1.000 - 1.500	150
> 1.500 - 2.500	250
> 2.500 - 5.000	500
> 5.000 - 7.500	750
> 7.500 - 10.000	1.000
> 10.000 - 25.000	1.500
> 25.000 - 50.000	2.000
> 50.000	2.500
> 100.000	3.000
Landkreise	4.000

2. Die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder wird individuell mit dem Vorstand vereinbart.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.1. eines jeden Jahres fällig und auf das vom Verein angegebene Konto zu überweisen.
4. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskommune jeweils mit Stand zum 30.06. des Vorjahres.
5. Die AGFK MV ermöglicht ermäßigte Beitragsformen. Diese müssen mit einer Begründung beantragt werden. Der Vorstand entscheidet, ob die beantragten Ausnahmeregelungen möglich sind.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine anteilige Berechnung aufgrund der noch verbleibenden Monate. Im Gründungsjahr des Vereins wird der volle Beitrag erhoben.

§ 3 Arbeitsplatz und Administration

Der Arbeitsplatz für die Geschäftsstelle der AGFK MV ist zum Zeitpunkt der Vereinsgründung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angesiedelt. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und die AGFK MV können eine Vereinbarung darüber schließen, dass die Geschäftsstelle auch nach der Vereinsgründung dort verbleibt. In der Vereinbarung werden die in Anspruch genommenen Nutzungsüberlassungen und Dienstleistungen und der entsprechende Gegenwert festgehalten und mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet, so lange wie die Geschäftsstelle dort angesiedelt ist. Sollte die Geschäftsstelle in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden, kann eine entsprechende Regelung vereinbart werden.

Tätigkeitsbericht 2017 - 2019 der AGFK MV (Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen MV)

Übersicht der Projektziele

1. Vernetzung, Austausch und Fach-Arbeit
2. Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit
3. Schnittstelle für den Radverkehr zwischen Bund, Land und Kommunen
4. Aufbau der Organisation AGFK MV: Mitgliederbetreuung und -gewinnung, Bekanntmachung, Vereinsgründung und Finanzierung

1. Vernetzung, Austausch und Facharbeit

Vernetzung und Austausch zu Fach-Themen der Radverkehrsförderung zu organisieren, ist zentraler Mehrwert und eine der wesentlichen Aufgaben einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft für Radverkehr und Nahmobilität.

1.1 Zielgruppen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen des AGFK MV-Initiativkreises (Leitungsebenen und Sachbearbeiter verschiedener Fachbereiche (Öffentlichkeitsarbeit, Planung, Tiefbau))
- weitere relevante Akteure aus dem Themenfeld Radverkehr (Beirat, Landespolitik, etc.)

1.2 Durchgeführte Aktivitäten:

a) **Konzeption, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von fünf AGFK MV-Initiativkreis-Treffen**, inkl. externen Gastvorträgen, Präsentation von Best Practice-Beispielen aus den Mitglieds-Kommunen sowie fachlichem Austausch zu aktuellen Fragestellungen mit jeweils 15 - 20 TeilnehmerInnen aus ganz MV. Des Weiteren wurden in diesen Treffen Fragen zur organisatorischen Entwicklung der AGFK MV diskutiert (s. Kapitel 4). Für die Initiativkreis-Treffen wurde jeweils die Bewirtung der Teilnehmenden finanziert. Folgende Initiativkreis-Treffen wurden durchgeführt:

- **12. Dezember 2017:** Gastbeitrag: Sabine Jeschke, AGFK Brandenburg
- **20. Februar 2018:** Gastbeitrag: Dr. Peter Lack, BIG Bau GmbH, Gründungs-Beschluss für einen Fach-Arbeitskreis "Governance"

- **5. Juni 2018:** StVO-Diskussion: Vorschläge zur fahrradfreundlichen Gestaltung der StVO
- **5. März 2019:** Organisations-Diskussion: Verein oder öffentlich-rechtlicher Vertrag
- **19. September 2019:** Gastbeitrag: Edwin Süselbeck, AGFK Niedersachsen-Bremen

b) **Organisation und Nachbereitung von Fach-Workshops** (jeweils mit externer Durchführung). Neben den Initiativkreis-Treffen hat die AGFK MV Fach-Workshops mit unterschiedlichen Schwerpunkten organisiert. Für die Fach-Workshops wurden jeweils die Bewirtung der 10 bis 25 Teilnehmenden finanziert und ggf. ein Honorar gezahlt für die externe Workshop-Vorbereitung und Durchführung.

- **11. September 2018:** Workshop "Strategie und Ziele für die AGFK", durchgeführt von der "Agentur für Clevere Städte". Ergebnis des Workshops: Entwurf zur weiteren Abstimmung für das Papier: "Sieben Ziele für sicheren und guten Radverkehr in MV".
- **9. Januar 2019:** Workshop "AGFK-Ziele Wirklichkeit werden lassen", durchgeführt von der "Agentur für Clevere Städte".
- **10. April 2019:** Workshop "Radverkehrs-Strategien kalkulieren", durchgeführt von der "Agentur für Clevere Städte". Das Kalkulations-Tool wurde den Workshop-Teilnehmern zur anschließenden internen Weiterverwendung überlassen und wurde bereits in mehreren Kommunen erfolgreich angewendet (u.a. Schwerin und Rostock).
- **28. Mai 2019:** Workshop zur "Bike & Ride-Offensive" der Deutschen Bahn, durchgeführt von der Deutschen Bahn AG und in Zusammenarbeit mit dem Landesministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (keine Kosten für externe Referenten).
- **19. August 2019:** Vorstellung und Diskussion der lokalen Ergebnisse ADFC-Fahrradklimatest in Schwerin, organisiert durch AGFK MV und Stadt Schwerin, durchgeführt vom ADFC Bundesverband. Zielgruppe dieser Veranstaltung waren Akteure aus der kommunalen Politik (Stadtvertreter), lokalen Initiativen oder Verbänden (ADFC, Planungsverband, etc.), (keine Kosten für externe Referenten).

c) **Konzeption, Organisation und Durchführung eines Parlamentarischen Abends** am 13. November 2018 in Schwerin, in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Schwerin und in Kooperation mit Tourismusverband MV und ADFC MV. Folgende Aktivitäten gab es u.a. zur Vorbereitung und Durchführung des Parlamentarischen Abends:

- Koordination der Terminfindung und "politischen Gästeliste" mit der Landtagsverwaltung
- Organisation der Räumlichkeiten in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Schwerin
- Organisation von zahlreichen Abstimmungs- und Vorbereitungstreffen mit TMV und ADFC zur Planung des gesamten Abends (Auswahl Podiums-Gäste und Themen, Ablaufplan, Auswahl Moderation, Definition Gästeliste, Abstimmung Pressemitteilung, etc.).
- Koordination der Agentur Pinax zum Design und Druck diverser Materialien (Roll-Up AGFK MV, "7 Ziele-Tafel" zum Unterschreiben, "AGFK MV-Pfandchip", "AGFK MV-Mappe").
- Konzeption, Organisation und Durchführung eines Bürgermeister-Treffens vor dem Parlamentarischen Abend.
- Organisation und Finanzierung der Bewirtung des Parlamentarischen Abends.

d) **Organisation von Weiterbildungs-Angeboten für die AGFK MV-Mitglieder.** Insbesondere die AGFKs in den kleineren Bundesländern haben nicht die finanziellen und personellen Ressourcen, um ein eigenes vielseitiges Weiterbildungs-Programm aufzustellen. Deshalb haben mehrere kommunale Arbeitsgemeinschaften (für Radverkehr) Kooperationen mit der Fahrradakademie des Deutschen

Instituts für Urbanistik vereinbart. Im Fall einer Fortsetzung des Projektes ist auch bei der AGFK MV eine dauerhafte Kooperation mit einem Anbieter von relevanten Weiterbildungs-Angeboten vorgesehen. Folgende Kooperationen oder Veranstaltungen wurden bereits von der AGFK MV organisiert:

- **Kooperation mit der Fahrradakademie** für das Seminar “Sicherheit an Knotenpunkten” am 5. und 6. November 2018 in Rostock. Vergünstigte Konditionen für AGFK MV-Mitglieder sowie Neu-Mitglieder (kostenneutral ermöglicht durch “Freiplätze”, die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhalten hat für das kostenlose zur Verfügung stellen der Seminar-Räumlichkeiten).
- **Kooperation mit der Fahrradakademie** für das Seminar “Sicherer Radverkehr - Grundlagen und Praxisbeispiele”, durchgeführt an unterschiedlichen Orten in der zweiten Jahreshälfte 2019. Übernahme der Seminar-Kosten durch die AGFK MV für Mitarbeiter aus AGFK MV-Kommunen.
- **Organisation des Fach-Seminars “Fahrradstraßen planen”**, wird durchgeführt vom i.n.s. - Institut für innovative Städte am 10. Dezember 2019 (finanziert aus den Mitgliedsbeiträgen der AGFK MV-Kommunen).

2. Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit

Der Bereich “Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit” einer AGFK betrifft zwei sehr unterschiedliche Aktivitäten und zu adressierende Zielgruppen. Zum einen die Öffentlichkeitsarbeit für die AGFK und ihre fachlichen Anliegen selbst, adressiert an die relevante Fach-Öffentlichkeit. Die zweite Art der Öffentlichkeitsarbeit richtet sich an die allgemeine Öffentlichkeit. Diese Aktivitäten werden von der AGFK einmal zentral entwickelt und können dann lokal von den jeweiligen AGFK MV-Mitgliedern eingesetzt werden. Folgende Aktivitäten der AGFK MV gab es in diesem Bereich:

2.1 Zielgruppen

- Relevante Fach-Öffentlichkeit im Land MV und bundesweit (Kommunale Verwaltungen, Landesverwaltungen, Fach-Politiker aller relevanten Parteien, Akteure aus relevanten Verbänden und Institutionen)
- Allgemeine Öffentlichkeit in Mecklenburg-Vorpommern

2.2 Durchgeführte Aktivitäten:

a) Öffentlichkeitsarbeit für die Fach-Öffentlichkeit:

- Entwicklung eines AGFK MV-Logos und Designs mit Hilfe der Agentur cskw, Gestaltung weiterer Materialien durch die Agentur (Visitenkarten, Powerpoint-Präsentation, etc.)
- Konzeption, Redaktion und Programmierung einer modern gestalteten Website (www.agfk-mv.de) mit Hilfe der Agentur cskw.
- Konzeption, Redaktion, Gestaltung und Produktion eines AGFK MV-Flyers zur Mitgliederwerbung mit Hilfe der Agentur cskw.
- Redaktionelle Aktualisierung und Druck einer 2. Auflage des AGFK MV-Flyers zur Mitgliederwerbung mit Hilfe der Agentur cskw.

- Produktion weiterer Werbe-Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit (Roll-Up, Visitenkarten, Pfandchips, etc.) durch die Agentur Pinax.
- Durchführung eines Parlamentarischen Abends in Kooperation mit dem Tourismusverband MV sowie dem Landesverband des ADFC am 13. November 2018 in Schwerin (s. auch Kapitel 1+3).
- Entwicklung und umfangreiche Abstimmung des Papiers "Sieben Ziele für sicheren und guten Radverkehr in MV" innerhalb des Initiativkreises der AGFK MV und öffentliche Vorstellung des Papiers auf dem Parlamentarischen Abend (s. auch Kapitel 3).
- Verfassen und Veröffentlichung von sechs Pressemitteilungen, rund 20 Webseiten-Artikeln sowie führen mehrerer Interviews zum Thema Rad / AGFK in MV. Resonanz: fast 50 Medienberichte zum Thema AGFK MV im Zeitraum September 2017 bis Ende 2018.
- Organisation einer Kommunikations- und Medienpartnerschaft mit dem Klimabündnis für die jährliche Aktion Stadtradeln
- Konzeption, Planung und Organisation einer "Best Practice - Stadtradeln in MV" Artikel-Serie zur Veröffentlichung auf der AGFK MV-Website mit Beispielen aus insgesamt fünf Kommunen.

b) Öffentlichkeitsarbeit für die allgemeine Öffentlichkeit

- Konzeption und Einreichung eines Förderantrags zum Strategiefonds über den SPD-Landtagsabgeordneten Christian Brade (Mitte 2018) für eine MV-weite Kampagne im Rahmen einer Wander-Ausstellung "Fahr Rad!" des Deutschen Architekturmuseums Frankfurt (abgelehnt).
- Weiterbearbeitung der Projektidee "Wanderausstellung Fahr Rad" (inkl. Gespräch im EM MV) für eine mögliche Einreichung als Förderantrag über EFRE-Mittel aus dem Klimaschutz-Topf. (Diese Bearbeitung musste aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen abgebrochen werden.)

3. Schnittstelle für den Radverkehr zwischen Bund, Land und Kommunen

Die etablierten kommunalen Arbeitsgemeinschaften sind für ihre jeweilige Landesregierung (und weitere Institutionen des Landes) der zentrale Ansprechpartner bei allen Belangen rund um kommunalen Rad- und Fußverkehr. Gleichzeitig ist es wichtige Aufgabe der AGFKs, die kommunalen Belange gegenüber Land und Bund zu bündeln.

Des Weiteren gibt es zunehmend gemeinsam abgestimmte Aktivitäten aller AGFKs, um die Sichtbarkeit und Präsenz auf der Bundesebene zu erhöhen. Folgende Aktivitäten wurden in diesem Themenfeld durchgeführt:

3.1 Zielgruppen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen (Leitungsebenen und Sachbearbeiter verschiedener Fachbereiche (Öffentlichkeitsarbeit, Planung, Tiefbau)), sowohl von bereits aktiven AGFK MV-Mitgliedern, als auch von potentiellen neuen Mitgliedern.
- politische Akteure auf kommunaler Ebene (Leitungsebene, Akteure in relevanten Ausschüssen).
- Akteure in der Landespolitik (sowohl in Ministerien als auch in den Parteien).
- weitere Akteure des Landes MV (z. B. Beirat, kommunale Spitzenverbände)
- Akteure aus den AGFKs der anderen Bundesländer

3.2 Durchgeführte Aktivitäten:

- Durchführung eines Parlamentarischen Abends in Kooperation mit dem Tourismusverband MV sowie dem Landesverband des ADFC am 13. November 2018 in Schwerin (s. Kapitel 2).
- Entwicklung und umfangreiche Abstimmung des Papiers "Sieben Ziele für sicheren und guten Radverkehr in MV" innerhalb des Initiativkreises der AGFK MV und öffentliche Vorstellung des Papiers auf dem Parlamentarischen Abend (s. auch Kapitel 1 + 2).
- Weitere Bearbeitung der "Sieben Ziele für sicheren und guten Radverkehr in MV" u.a.:
 - Koordination eines Termins im Energie-Ministerium Ende Januar 2019 (zusammen mit den Städten Rostock und Neustrelitz sowie TMV, ADFC)
 - Thematische Ausrichtung aller Fach-Workshops (s. Kapitel 1) im Sinne der "Sieben Ziele"
- Vorstellung der AGFK MV in Gremien, Ausschüssen, auf Veranstaltungen, etc. (s. Kapitel 4)
- Teilnahme an bislang vier Treffen der AGFKs aus allen Bundesländern (dreimal im Rahmen der Fahrradkommunalkonferenzen 2017, 2018, 2019; einmal im Rahmen des Nationalen Radverkehrskongresses 2019 in Dresden).
- Teilnahme an weiteren relevanten Fach-Konferenzen und Veranstaltungen (s. Kapitel 4)

4. Aufbau der Organisation AGFK MV: Mitgliederbetreuung und -gewinnung, Bekanntmachung, Vereinsgründung und Finanzierung

Zentrale Aufgabe in der ersten Aufbau-Phase einer AGFK ist die Etablierung eines aktiven Netzwerkes mit nachhaltigen Strukturen, solider Finanzierung und stabilen Rahmenbedingungen. Dies betrifft unterschiedliche Zielgruppen sowohl auf der kommunalen Ebene, als auch auf Landesebene.

Um in den politischen Gremien, bei Amtsträgern oder den relevanten Fach-Abteilungen innerhalb der Kommunen bekannter zu werden, haben sich - neben der regulären AGFK-Tätigkeit - persönliche Gespräche, die Vorstellung des Projektes (z. B. in Ausschüssen, Fachkreisen, etc.) und die aktive Fürsprache von Multiplikatoren als hilfreich erwiesen.

4.1 Zielgruppen

- Akteure aus den AGFK MV-Initiativkreis-Kommunen (Fachbereiche und Leitungsebenen in den Verwaltungen sowie die politischen Vertretungen in relevanten Ausschüssen)
- potentielle neue Mitglieder der AGFK MV: alle Ämter, Landkreise sowie amts- und kreisfreien Städte des Landes (Verwaltungen (insbesondere Leitungsebenen) und politische Vertretungen in den Bürgerschaften oder Kreistagen, bzw. relevanten Ausschüssen).
- Entscheider und Leitungsebenen in der Landespolitik (sowohl in den Ministerien, als auch Vertreter und Vertreterinnen relevanter Parteien der Landespolitik).
- weitere Akteure und potentielle Unterstützende (insbesondere aus dem AGFK MV-Beirat)

4.2. Durchgeführte Aktivitäten

a) Mitgliederbetreuung: Etablierung eines aktiven Netzwerkes mit nachhaltigen Strukturen

Alle Aktivitäten aus den vorangegangenen Kapiteln 1 - 3 dienen dem Zweck, das bereits vorhandene Netzwerk weiter zu aktivieren und nachhaltige Strukturen zu schaffen. Diese Aufgabe ist auf der Arbeitsebene klar erfüllt worden, da ausnahmslos alle Arbeitstreffen und Fach-Workshops konstant hohe Teilnehmerzahlen hatten und die Absagequote ebenfalls konstant niedrig geblieben ist. Es kann deshalb festgestellt werden, dass es einen festen Kern aus aktiven AGFK MV-Kommunen gibt, die Interesse an der Fortsetzung des Projektes haben. Des Weiteren ist es der AGFK MV in den meisten dieser Kommunen gelungen, nicht nur die Sachbearbeiter-Ebene, sondern auch Leitungsebenen sowie (Ober-)Bürgermeister zu erreichen (eine Entwicklung die - gerade in kleinen AGFKs - am Anfang nicht selbstverständlich ist).

b) Mitgliedergewinnung und Bekanntmachung: Vorstellung der AGFK MV in Gremien, Hintergrund-Gesprächen, Ausschüssen und bei Veranstaltungen

Neben zahlreichen und regelmäßigen Gesprächen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus den aktiven AGFK MV-Kommunen, dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie relevanten Akteuren aus den Initiativen und Institutionen des Beirats, wurde die AGFK MV u.a. bei folgenden Veranstaltungen, Gremien, Ausschüssen und Hintergrund-Gesprächen relevanten Akteuren im Land Mecklenburg-Vorpommern vorgestellt:

2017 / 2018:

- LEKA MV: Teilnahme am Treffen der Klimaschutz-Manager in Stralsund
- Städte- und Gemeindetag MV.: Ausschuss für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Bau, Straßen und Verkehr
- Städte- und Gemeindetag MV: Sitzung der AG der Leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter
- Hanse- und Universitätsstadt Rostock: Stadtentwicklungs-Ausschuss (zweimal)
- ADFC MV: Landesversammlung (zweimal, durch ADFC selbst)
- Begleitung und Routen-Führung der SPD-Landtagsfraktion bei ihrer Sommer-Radtour in Rostock
- Landkreistag MV: Hintergrundgespräch
- Hansestadt Wismar: Ausschuss für Verkehr
- Landkreis Vorpommern-Rügen: Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
- Bürgermeister-Treffen der aktiven AGFK MV-Kommunen vor dem Parlamentarischen Abend
- Parlamentarischer Abend von AGFK MV, TMV, ADFC MV

2019:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim: Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
- Tourismusverband MV: Treffen der Geschäftsführer der Regionalen Tourismusverbände
- Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern: Jugend fragt nach - Einladung als Experte für ländliche Mobilität in den Sozialausschuss des Landtages MV
- SPD-Landtagsfraktion: Arbeitskreis für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
- CDU-Landtagsfraktion: Arbeitskreis für Energie & Infrastruktur und Digitalisierung
- Verkehrspolitische Sprecherin DIE LINKE, Dr. Mignon Schwenke: Hintergrundgespräch
- Landesvorstand der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Hintergrundgespräch

- “AGFK und die Landkreise” unter Teilnahme von drei Landkreisen: Hintergrundgespräch
- Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.: Auftaktveranstaltung der Radverkehrsuntersuchung Mecklenburg-Vorpommern
- Tourismusverband Rügen e.V.: Konferenz “Rad ab? - Der Radgipfel von Rügen” (Teilnahme)
- Städte- und Gemeindetag MV: AGFK MV-Stand auf der Kommunalen Messe in Güstrow

c) Postalischer Versand zur Mitglieder-Gewinnung

Nach Beginn des Projektes “MV steigt auf!” wurde im Frühsommer 2018 ein postalischer Aussand zur Mitglieder-Gewinnung initiiert. Dieser erfolgte im Namen vom Rostocker Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Holger Matthäus. Der Aussand erfolgte an alle sechs Landkreise, 76 Ämter sowie alle kreis- und amtsfreien Städte und Gemeinden. Für den Aussand wurde der entwickelte “AGFK MV-Flyer” zur Mitglieder-Werbung erstellt (s. Kapitel 2), der dem Schreiben beigelegt wurde.

Exkurs: Bisherige Mitglieder-Entwicklung der AGFK MV

Zum Start des Projektes “MV steigt auf!” hatten insgesamt sieben Kommunen die sogenannte Unterstützungserklärung unterschrieben. In folgender Tabelle ist die Entwicklung und der Status der Initiativkreis-Mitglieder von 2017 abgebildet:

Kommune	Status vor Start 2017	Status nach Start 2017	Status 2019
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	- Initiator - Sitz der AGFK MV-Geschäftsstelle	aktiv	- weiter als Geschäftsstelle aktiv - Aufstockung Projektkoordination auf 100%-Stelle mit Eigenmitteln
Landeshauptstadt Schwerin	- Unterstützungserklärung	aktiv	- weiter aktiv - Zahlung Mitgliedsbeitrag 2019
Hansestadt Stralsund	- Unterstützungserklärung	aktiv	- weiter aktiv - Zahlung Mitgliedsbeitrag 2019
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	- Initiator - Unterstützungserklärung	aktiv	- weiter aktiv - Zahlung Mitgliedsbeitrag 2019
Residenzstadt Neustrelitz	- Unterstützungserklärung	aktiv	- weiter aktiv - Zahlung Mitgliedsbeitrag 2019
Hansestadt Anklam	- Unterstützungserklärung	aktiv	- weiter aktiv - Zahlung Mitgliedsbeitrag 2019
Bergen auf Rügen	- Unterstützungserklärung	inaktiv	- weiter inaktiv

Tabelle 1: Status der AGFK MV-Initiativkreis-Mitglieder von 2017 - 2019

In den vorangegangenen Kapiteln wurden verschiedene Maßnahmen zur Mitglieder-Gewinnung erläutert. In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung und der Status dieser Entwicklungen abgebildet:

Kommune	Beginn der AGFK MV-Unterstützung	Grund der AGFK MV-Unterstützung	Status bis Ende 2019
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	Mitte 2018	Schreiben zur Mitgliederwerbung	- aktiv seit Ende 2018 - Zahlung Mitgliedsbeitrag 2019 - Unterstützungserklärung
Hansestadt Wismar	Ende 2018	Antrag DIE LINKE in der Bürgerschaft	- aktiv seit Ende 2018 - Unterstützungserklärung - kostenfreies "Probemitglied" 2019 - Vereinsbeitritt 2020 geplant (inkl. Zahlung Mitgliedsbeiträge)
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Anfang 2019	Antrag Christian Brade (SPD) im Kreistag	- kostenfreies "Probemitglied" 2019 - aktive Teilnahme an mehreren Arbeitstreffen und Workshops
Landkreis Vorpommern-Rügen	Ende 2018	Antrag Die Grünen im Kreistag	- kostenfreies "Probemitglied" 2019 - aktive Teilnahme an mehreren Arbeitstreffen und Workshops
Gemeinde Graal-Müritz	Mitte 2018	Schreiben zur Mitgliederwerbung	- Unterstützungserklärung - mündlich grundsätzliches Interesse durch Bürgermeisterin bekundet - bislang inaktiv
Gemeinde Perlin	Mitte 2018	Schreiben zur Mitgliederwerbung	- Unterstützungserklärung - aktive Teilnahme an mehreren Initiativkreis-Treffen - seit Bürgermeister-Wechsel inaktiv
Stadt Neubrandenburg	Anfang 2018	Hinweis von Bürgermeister Andreas Grund an Amtskollegen	- Unterstützungserklärung - aktive Teilnahme an mehreren Initiativkreis-Treffen - 2019 schriftlich bekundeter Rückzug aus personellen und finanziellen Gründen

Tabelle 2: Status neuer AGFK MV Mitglieder nach dem Projekt-Start 2017

Zu allen weiteren Landkreisen besteht auf der Arbeitsebene Kontakt und Austausch, u.a. durch die aktive Teilnahme an einem oder mehreren Fach-Workshops. Auch weitere Städte und Gemeinden haben an einzelnen AGFK-Veranstaltungen (insbesondere den "Bike & Ride-Workshop") teilgenommen. Es zeigt sich jedoch sehr klar, dass die Mitglieder-Gewinnung kein "Selbstläufer" ist. Die Erfahrung anderer AGFKs zeigt sich dabei sehr deutlich: Mitglieder-Betreuung und -Gewinnung ist persönliche Überzeugungsarbeit und braucht Zeit. Die persönliche Vorstellung und Erläuterung des Projektes auf der Fach-Ebene, mit Leitungs-Ebenen und in Ausschüssen ist häufig notwendig.

d) Aktivitäten zum Aufbau der Organisation als Verein

- Recherche der Organisations-Strukturen, Satzungen und Rahmenbedingungen anderer AGFKs (inkl. persönlicher Gespräche mit anderen AGFKs)
- Vergleich, Aufbereitung, Vorstellung und Abstimmung verschiedener Optionen für den AGFK-Initiativkreis als Entscheidungsvorlage (Vor- und Nachteile einer Vereinsgründung gegenüber der Organisationsform über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag). Durchführung von zwei AGFK MV-Initiativkreis-Treffen zur Diskussion (März + September 2019), inkl. Einladung von Edwin Süselbeck (Geschäftsführer der AGFK Niedersachsen/Bremen)
- Vorbereitung einer Vereinssatzung für eine kommunale fahrradfreundliche Arbeitsgemeinschaft, um im Jahr 2020 die AGFK MV als eingetragenen Verein zu gründen.
- Organisation der Prüfung dieser Satzung durch das Rechtsamt der Stadt Schwerin.
- ab 2020: Vorstellung der AGFK MV vor Ausschüssen in den AGFK MV-Initiativkreis-Kommunen

e) Aktivitäten zur ergänzenden und weiteren Finanzierung des Projektes

- Konzeption und Einreichung von zwei Förder-Anträgen zum Strategiefonds über den SPD-Landtagsabgeordneten Christian Brade (Mitte 2018, Anfang 2019, beide abgelehnt)
- Weiterbearbeitung Projektidee "Ausstellung Fahr Rad" (Bearbeitung abgebrochen, s. Kapitel 2)
- Mehrere Gespräche und Gespräch-Versuche seit November 2017 mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung über die Rahmenbedingungen der personellen Kapazitäten und finanziellen Ausstattung des Projektes (ohne konkretes Ergebnis).
- Gespräche mit den Akteuren aller anderen AGFKs und mehrerer Landesministerien (mit AGFKs) über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung solcher Projekte und Einarbeitung dieser Ergebnisse in den Förderantrag zur Weiterfinanzierung der AGFK MV vom April 2019.
- Einreichen Förderantrag zur Weiterfinanzierung der AGFK MV beim Ministerium im April 2019
- Frühjahr 2019: Vorstellung der AGFK MV bei den Arbeitskreisen Energie, Infrastruktur und Digitalisierung von SPD- und CDU-Fraktion im Landtag Schwerin (s. oben)
- Frühjahr 2019: Vorstellung der AGFK MV bei der verkehrspolitischen Sprecherin von DIE LINKE, Dr. Mignon Schwenke sowie dem Landesvorstand von DIE GRÜNEN (s. oben).
- Frühjahr 2019: Vorbereitung eines Vertrags-Entwurfs für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über eine kommunale Arbeitsgemeinschaft, um eine rechtliche Grundlage zu schaffen, aufgrund derer die Kommunen des Initiativkreises im Jahr 2019 Mitgliedsbeiträge zahlen.
- Sommer 2019: Verwerfen dieses Plans (s. oben) und Entwicklung eines Alternativ-Konzepts, um die Zahlung der Mitglieds-Beiträge 2019 erfolgreich zu realisieren.
- Organisation und Koordination der Fortsetzung des Arbeitsvertrages in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach Auslaufen der Landesförderung Ende Oktober 2019.
- Herbst 2019: Redaktion, Abstimmung und Organisation eines "Bürgermeister-Briefs" von acht Bürgermeistern an den Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Christian Pegel
- Herbst 2019: Redaktion, Abstimmung und Organisation eines Briefs von Bürgermeister Andreas Grund (Neustrelitz) an Minister Christian Pegel
- Organisation mehrerer Telefonkonferenzen um ein Gespräch mit Minister Pegel vorzubereiten.
- Organisation von fachlicher Unterstützung und Beratung durch die Vorständin der AGFS in Nordrhein-Westfalen, Christine Fuchs, u.a. bei einer Telefonkonferenz